

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Kongo

(Demokratische Republik Kongo)

Stand: Juni 2007

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Extrait de l'Acte de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Commissaire de Zone)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Attestation de Célibataire bzw. Attestation de Divorce), ausgestellt durch die kongolesische Heimatbehörde (Commissaire de Zone)

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen im Kongo**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Demokratischen Republik Kongo der förmlichen Anerkennung durch das zuständige kongolesische Gericht (Tribunal de Grand Instance).

c) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus der Demokratischen Republik Kongo bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/ -bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.